

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur
zH. Frau Mag. Christa Wohlkinger
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMUKK-637/0150-III/2011

Unser Zeichen, BearbeiterIn
Pri/Cl, Prischl

Klappe (DW) Fax (DW)
39177 100467

Datum
24.11.2011

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten und das Privatschulgesetz geändert werden;

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oa. Entwurfes und nimmt hierzu folgendermaßen Stellung:

Der ÖGB setzt sich seit langem für Bildungsreformen ein und fordert konstant Weiterentwicklungen im Bildungsbereich. Der vorliegende Entwurf, mit welchem die Neue Mittelschule ins Regelschulwesen übergeführt werden soll, stellt aus unserer Sicht einen wichtigen Schritt zur qualitativen Aufwertung eines wesentlichen Teils des österreichischen Schulwesens dar und wird daher grundsätzlich begrüßt. Die pädagogischen Ansätze der Neuen Mittelschule sowie die mit der Schulform angestrebte Ressourcenausstattung für individualisierten Schulunterricht sehen wir als wichtigen Fortschritt.

Gleichzeitig halten wir aber an unserer grundlegenden Kritik am nach wie vor bestehenden und auch durch den vorliegenden Entwurf nicht beeinträchtigten differenzierten Schulsystem, in dem die SchülerInnen nach den ersten vier Schuljahren nach Schulformen getrennt werden, fest. In dieser Hinsicht entspricht der vorliegende Gesetzesentwurf nicht unserer Vorstellung einer umfassenden Reform des Schulsystems. Die Neue Mittelschule erfüllt daher nur teilweise unsere Forderung nach einer neuen und verbesserten Schule der Sekundarstufe 1, welche die Aufgabe haben sollte, allen Kindern (unabhängig von ihrer Herkunft, Geschlecht, Hautfarbe, Religion, Bildungsniveau und

sozialer Schicht der Eltern) die gleichen fairen Voraussetzungen für ihren weiteren Bildungsweg zu bieten und darüber hinaus die Möglichkeiten schaffen sollte, die Bildungswegentscheidung gezielt vorzubereiten und auf einen späteren Zeitpunkt (als bereits mit 10 Jahren) zu verschieben.

So wird der Entwurf zu Artikel 1: Änderung des Schulorganisationsgesetzes (SchOG), Z 10 (2a. Unterabschnitt, §§ 21a bis h), Aufgabe der Neuen Mittelschule, und Artikel 2: Änderung des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG), Z 1, 2, 4, 5, und 28 (§ 12 Abs 6a und 7, § 17 Abs 1b, § 18 Abs 2 und 2a, sowie § 31a), Individualisierung und Differenzierung an der neuen Mittelschule sehr positiv empfunden, da durch geeignete pädagogische und didaktische Maßnahmen SchülerInnen individuell in ihren Interessen, Begabungen, Neigungen und Fähigkeiten angesprochen werden sollen. Dieses Verständnis ist eine wesentliche neue Zielsetzung für die Vermittlung von grundlegendem und vertiefendem Allgemeinwissen wird. Dass in dieses Verständnis gleichzeitig auch die Kompensation von Schwächen durch Förderkurse berücksichtigt, spricht ebenfalls für die Konzeption der neuen Schulform.

Wesentliche Kritikpunkte unsererseits beziehen sich jedoch auf folgende Änderungsvorschläge:

Zu Artikel 1: SchOG, Z 4 (§ 7a) „Einführung von Modellversuchen an allgemein bildenden höheren Schulen“

Der ÖGB befürwortet ausdrücklich die bestmögliche Ausbildung individuell für alle Kinder, die in Österreich zur Schule gehen. Eine längere Phase gemeinsamen Unterrichts für alle Kinder anstatt frühzeitiger Trennung würde die kompensatorische Wirkung der Schule erhöhen und zu einem allgemeinen Anstieg des Leistungsniveaus und damit zu mehr Chancengleichheit führen. In dieser Hinsicht stellt die Einführung der Neuen Mittelschule zwar eine begrüßenswerte Weiterentwicklung dar, mit den weiterhin nebenbei bestehenden Unterstufen der allgemein bildenden höheren Schulen wird das wesentliche Reformziel, Benachteiligungen für SchülerInnen durch die Zuteilung in differenzierte Schultypen entgegenzuwirken, aber verfehlt.

Es ist vielfach belegt worden, dass Kinder aus „bildungsfernen Schichten“ eher eine Hauptschule als ein Gymnasium besuchen, womit die Chancen später eine höhere Schule zu besuchen oder zu studieren sinken. Einige Belege aus der Bildungsforschung seien hier exemplarisch zitiert:

„Sowohl in der 5. als auch in der 8. Schulstufe befinden sich in der AHS höhere Anteile von gehobenen (38%) und hohen Schichten (18%) als in der HS (26%, 5%). Erneut ist die Verteilung in der NMS (28%, 9%) eher der HS als der AHS ähnlich.“ (öifb Bundesweite Sozialerhebung der Bildungswegentscheidung. Follow-Up-Erhebung 2008, S. 62)

Die Wahrscheinlichkeit später einmal an einer Hochschule zu studieren, unter den ehemaligen Hauptschülerinnen knapp 25 %, unter ehemaligen AHS-Unterstufen-

Seite 3

SchülerInnen jedoch 75% beträgt, also dreimal so hoch ist. (Vgl. Studierenden Sozialerhebung 2009, S. 454)

Bei Kindern aus bildungsnahen Schichten ist es genau umgekehrt. In der 5. Stufe AHS kommen 66% der Kinder aus „gehobener“ oder „hoher Schicht“ (Eltern mit höheren Bildungsabschlüssen und Einkommen). (Vgl. öifb Bundesweite Sozialerhebung der Bildungswegentscheidung. Follow-Up-Erhebung 2008, S. 62) Bleiben die Gymnasien in der bestehenden Form also weiterhin neben den Neuen Mittelschulen erhalten wird die bisherige Hauptschule zwar pädagogisch und hinsichtlich der Ressourcenausstattung aufgewertet, das Bildungssystem selektiert aber auf die gleiche Weise wie bisher.

In diesem Sinne wäre eine flächendeckende Einführung einer Neuen Mittelschule für alle Kinder, das heißt, eine umfassende Strukturreform durch Zusammenführung von allgemein bildenden höheren Schulen und Hauptschulen zur Neuen Mittelschule sinnvoller. Um die vielfach belegten negativen Selektionseffekte des österreichischen Bildungssystems zu beseitigen, muss das Ziel von Bildungsreformen die gemeinsame schulische Grundausbildung in den ersten neun Jahren für alle SchülerInnen mit individuellem Unterricht und Fördermaßnahmen sein. Nur so können eine fundierte Basis für weitere Bildungswegentscheidungen geschaffen und mehr Gerechtigkeit in der Chancenverteilung durch Bildung erzielt werden.

Artikel 1 SchOG, Z 10.: § 21b. Lehrplan der neuen Mittelschule

Der Lehrplan insgesamt sowie auch hinsichtlich der alternativen Pflichtgegenstände und Schwerpunkte wird begrüßt. Im Sinne einer umfassenden Allgemeinbildung, die besonders auch emanzipatorische und zivilgesellschaftliche Bildungsziele zu berücksichtigen hat, erachten wir jedoch die Einführung sowohl von Sozial- und Arbeitsrechtunterricht als auch von politischer und demokratischer Bildung als eigenständiges verpflichtendes Unterrichtsfach ab der 8. Schulstufe als unbedingt notwendig.

Weiters sehen wir in der Berufsorientierung in der 7. und 8. Schulstufe als verbindliche Übung eine positive Weiterentwicklung. Verbesserungsbedarf ist hier allerdings im Ausbau von Berufs- und Bildungswegorientierungsmaßnahmen in Form eines eigenen Unterrichtsfaches mit dem Themenschwerpunkt Arbeitsrecht sowohl in der Sekundarstufe 1 als auch in der Oberstufe gegeben. Von besonderer Bedeutung ist es hier, dem nach wie vor stark geschlechterspezifischen Berufswahlverhalten durch Informationen und Bewusstseinsbildung entgegenzuwirken.

Artikel 1 SchOG, Z 10: § 21d, Aufbau der Neuen Mittelschule (4) Neue Mittelschulen können als ganztägige Schulen geführt werden

Um eine wirklich gut fundierte Basis für Bildungswegentscheidungen zu erreichen, spielt zunehmend auch die unterstützende Funktion der Schule gegenüber den Familien eine wichtige Rolle. Je besser die Unterstützungsleistungen ausgebaut sind, desto weniger Schulabbrüche sind zu erwarten. Um diese Funktion besser als bisher erfüllen zu können, bedarf es eines Ausbaus der Schulsozialarbeit sowie des schulpsychologischen Dienstes insbesondere an den Pflichtschulen, je nach Bedarf auch darüber hinaus. Dem gegebenen

und weiter wachsenden Bedarf erwerbstätiger Eltern entgegenkommend, muss daher aus Sicht des ÖGB ein ganztägiges Schulkonzept forciert werden, indem die Schule inhaltlich, organisatorisch und infrastrukturell als geeigneter Lernraum für Schülerinnen und Arbeitsplatz für das gesamte pädagogische und anderweitige betreuende Personal (LehrerInnen, SchulpsychologInnen, SchulsozialarbeiterInnen etc.) gestaltet wird.

Artikel 1 SchOG, Z 10: § 21h, Klassenschülerzahl

Je weniger SchülerInnen in einer Klasse bzw. je weniger SchülerInnen auf eine Lehrperson kommen, desto qualitativ hochwertiger wird der Unterricht, weil sich Lehrpersonen dementsprechend auch intensiver mit einem/einer einzelnen SchülerIn befassen können. Um also einen qualitativvollen, individualisierten Unterricht zu gewährleisten, ist es aus Sicht des ÖGB nur sinnvoll die KlassenschülerInnenhöchstzahl auf maximal 15 SchülerInnen pro Klasse zu begrenzen, bei mindestens zwei Lehrpersonen pro Klasse. Die vorgesehene Senkung des Richtwertes der KlassenschülerInnenhöchstzahl ist hier ein erster wichtiger Schritt, dem weitere Anstrengungen zur Schaffung qualitativ hochwertiger Lernumgebungen an den Schulen folgen müssen.

Artikel 1 SchOG, Z 23. bis 29. Aufnahmuvoraussetzungen für weiterführende höhere, berufsbildende höhere und mittlere Schulen

Die Neue Mittelschule soll SchülerInnen eine gut fundierte Grundausbildung und ein Basiswissen vermitteln, damit anschließend allen die gleichen Wege offen stehen und alle die gleichen Möglichkeiten haben ihren weiteren individuellen Bildungsweg je nach Begabung, Talent und Interesse einzuschlagen. Dennoch beinhaltet dieser Entwurf der Neuen Mittelschule erneut Aufnahmuvoraussetzungen, um weiterführende Schulen besuchen zu dürfen. Aufnahmuvoraussetzungen, die auf Noten und/oder der Zustimmung der Klassenkonferenz gründen. Sollte beides nicht genügen, besteht die Möglichkeit einer Aufnahmeprüfung. Der ÖGB lehnt jegliche Form der Beschränkung bei Zugängen zum und Übergängen im Bildungssystem ab bzw. setzt sich für den Abbau von bestehenden Hürden ein. Im Sinne der Chancengleichheit sollten sich die Voraussetzungen für alle SchülerInnen, eine weiterführende Schule besuchen zu dürfen, auf einen positiven Schulabschluss beschränken.

Dies auch vor allem angesichts der Tatsache, dass entsprechend der UN-Charta die Integration als Inklusion intellektuell beeinträchtigter Kinder über die Schulpflicht hinaus fortzusetzen ist.

Im Hinblick auf das Dienstrecht wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung von BundeslehrerInnen an Landesschulen keine entsprechende Rechtsgrundlage hat und auch generell für die Einrichtung und den Betrieb der Neuen Mittelschule die Gesetzeslage ungenügend ist. Im Bezug auf dienst- und besoldungsrechtliche Auswirkungen wird die Aufnahme von Verhandlungen gefordert.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund ersucht um Berücksichtigung seiner Anmerkungen.



Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär